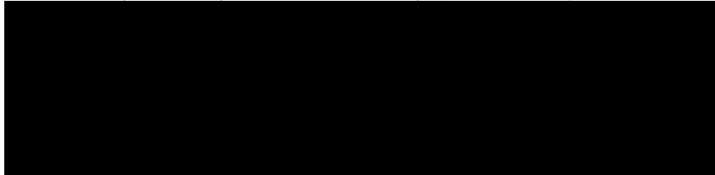


Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) • Postfach 12 69 42 • 10609 Berlin

**Mit Postzustellungsurkunde**Bundesinstitut für Risikobewertung  
Postfach 12 69 42  
10609 Berlin  
Tel. +49 30 18412-0  
Fax +49 30 18412-99099  
bfr@bfr.bund.de  
www.bfr.bund.de

Ihre Zeichen und Nachrichten vom	Gesch.-Z.: Bitte bei Antwort angeben	Tel.-Durchwahl/Fax	Datum	Org.-Einheit/Ansprechpartner/in
#138329 / 08.05.2019	80-0703-01.2019/064 Doc-ID: 10905810	-21799 (Fax)	09.01.2020	Justizariat

**Ihr Antrag nach den Informationsfreiheitsgesetzen vom 8. Mai 2019**

auf Ihren o. g. Antrag ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) folgender

**Bescheid**

- 1. Ihr Antrag wird abgelehnt.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

**I.**

Mit Ihrem oben genannten Schreiben beantragten Sie die nachstehende/n Information/en:

Alle Unterlagen (z. B. Datenschutzkonzept, Risikobewertung, IT-Konzepte, Datenschutz-Folgenabschätzung, Schutzbedarfsfeststellung) zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit für die verarbeiteten Daten beim gewählten IFG-Verfahren für die Allgemeinverfügung vom 23.04.2019 (Az.: 80-0703-01.2019/051).

**II.**

Ihr Antrag ist abzulehnen.

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. § 2 Nr. 1 S. 1 IFG definiert amtliche Informationen als jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, un-

abhängig von der Art ihrer Speicherung. Die von Ihnen begehrten Dokumente sind amtliche Informationen im Sinne des Gesetzes.

Es besteht jedoch ein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 1 IFG. Danach soll der Anspruch auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung abgelehnt werden, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde (Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses). In den zahlreichen Verfahren ist aufgrund eines Widerspruchs gegen die Allgemeinverfügung noch keine Bestandskraft eingetreten. Eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen kann potentiell zu einer Einflussnahme auf die noch laufenden Verfahren und deren Bearbeitung genutzt werden. Ihr Antrag ist insoweit daher derzeit abzulehnen.

### III.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhoben. Für ablehnende Ausgangsbescheide nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) sind keine Auslagen und Gebühren vorgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesinstitut für Risikobewertung, Max-Dohrn-Str. 8-10, 10589 Berlin, erhoben werden.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Schröder

#### **Anhang:      Verwendete Rechtsvorschriften:**

- |         |  |
|---------|--|
| IFG     | Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. |
| IFGGebV | Informationsgebührenverordnung vom 2. Januar 2006 (BGBl. I S. 6), die durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.      |
-